

LORENZ · SEIDLER · GOSSEL, WIDENMAYERSTR. 23, D - 80538 MÜNCHEN

Landgericht München I  
- Kammer für Handelssachen -  
- Kennzeichenstreitkammer -  
Postfach

80316 München

Vert.	Post nr.		KV NR	AKZ.
RA	<b>EINGEGANGEN</b>			Recht nr.
SB	03. SEP. 2009			Rück sp.
Rück sp.	LANKES Anwaltskanzlei			Zu- lung
ZdA				Ste- mpel

DR. PAUL B. SCHÄUBLE\*  
DR. SIEGFRIED JACKERMEIER\*  
DIPL.-ING. ARMIN ZINNECKER\*  
DR.-ING. DIETER LAUFHÜTTE\*\*  
PROF. DR. R. INGERL LL.M. (HARVARD)\*  
DR. PHILIPP NEUWALD\*  
DR. CHRISTIAN RASSMANN\*  
DIPL.-ING. MICHAEL THOMA\*\*  
DR.-ING. UWE HERRMANN\*\*  
DIPL.-PHYS. VEIT KIRCHNER, M.S. (USA)\*  
DR. MARKUS BÖLLING\*

WIDENMAYERSTRASSE 23  
D - 80538 MÜNCHEN

TELEFON +49 (0)89 29010-0  
TELEFAX +49 (0)89 29010-100  
eMAIL info@lsg-law.de  
HOMEPAGE www.lsg-law.de

PER BOTEN

DURCHWAHL BÜRO  
DR. NEUWALD:  
(089) 290 10 - 339

17.08.2009

02744-09 NE/fw

### Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung

In Sachen

**European Businessguide GmbH**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer,  
Herrn Oliver Kubik, Fuchsbergstr. 21, 85095 Denkendorf

- Antragstellerin -

**Prozeßbev.:** RAe Dr. Paul B. Schäuble, Dr. Siegfried Jackermeier, Dipl.-Ing.  
Armin Zinnecker, Prof. Dr. Reinhard Ingerl, Dr. Philipp Neuwald, Dr.  
Christian Raßmann, Dipl.-Phys. Veit Kirchner, Dr. Markus Bölling, Dr.  
Thies Bösling, Dr. Birgit Reinisch, Magdalena Berger, Katharina  
Heinlein, Widenmayerstr. 23, 80538 München

**Mitwirkender Patentanwalt:** Dipl.-Ing. Michael Thoma, Widenmayerstr. 23, 80538  
München

gegen

Michael Plümpe, Wielandstr. 16, 10629 Berlin

- Antragsgegner -

wegen: Unterlassung (MarkenG, UWG, § 12 BGB)

Streitwert: € 100.000,00

beantragen wir unter Mitwirkung von Herrn Patentanwalt Dipl.-Ing. Thoma namens und im Auftrag der Antragstellerin den Erlaß nachstehender einstweiliger Verfügung, und zwar wegen besonderer Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung und durch die Frau Vorsitzende Richterin bzw. den Herrn Vorsitzenden Richter:

- I. Dem Antragsgegner wird bei Meidung eines für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu € 250.000,00, an dessen Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ordnungshaft bis zu sechs Monaten tritt, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren verboten,

im Rahmen der Internet-Homepage mit der Internet-Adresse „ergo-film.de“ die Metatags „European Businessguide GmbH“ und/oder „Oliver Heller“ zu verwenden.

- II. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

- III. Der Streitwert wird auf € 100.000,00 festgesetzt.

Sollte das Gericht gleichwohl eine mündliche Verhandlung, die Überlassung der Antragschrift an die Gegenseite zur Stellungnahme oder die Zurückweisung des Antrages in Erwägung ziehen, so wird darum gebeten, zuvor mit dem Unterzeichner telefonisch Kontakt aufzunehmen.

### **BEGRÜNDUNG:**

Die Antragstellerin wendet sich dagegen, dass der Antragsgegner im Rahmen seines Internetauftritts unter „ergo-film.de“ als Metatags zum einen ihren Firmennamen „European Businessguide GmbH“ und zum anderen den Namen „Oliver Heller“ ihres Geschäftsführers verwendet, um sicher zu stellen, dass sein Beitrag bei der Suchmaschine google.de bei einer Suche nach dem Firmennamen der Antragstellerin bzw. dem Namen ihres Geschäftsführers an besonders prominenter Stelle gefunden wird.

#### **I. Sachverhalt**

1. Die Antragstellerin ist ein bundesweit tätiges Unternehmen und bietet anderen Unternehmen Branchenbuchdienstleistungen an.
2. Der Antragsgegner hat es sich seit Jahren zur Aufgabe gemacht, über sogenannten „Adressbuchschwindel“ auf diversen Internetseiten zu berichten, wobei er in den letzten Jahren behauptet hat, für entsprechende Berichte nicht verantwortlich zu sein, nachdem er vor Jahren seine Berichte auf einer Seite „ergo-film.de“ eingestellt hatte.
3. Am 07.08.2009 wurde die Antragstellerin erstmals darauf aufmerksam, dass bei Eingabe ihres Firmenschlagwortes „European Businessguide“ bei google.de ausweislich

#### **Anlage EVK 1**

an vierter Stelle ein Link auf die Seite „ergo-film.de“ des Antragsgegners gesetzt wird. Folgte man am 07.08.2009 diesem Link, gelangte man zu dem als

### **Anlage EVK 2**

überreichen Auftritt des Antragsgegners unter „ergo-film.de“. Den Quellcode zu dem Internetauftritt unter Anlage EVK 2 überreichen wir als

### **Anlage EVK 3.**

Seite 1 oben des als Anlage EVK 3 vorgelegten Quellcodes ist zu entnehmen, dass der Antragsgegner als Metatags zum einen den Firmennamen „European Businessguide GmbH“ der Antragstellerin und zum anderen den Namen „Oliver Heller“ ihres Geschäftsführers als Metatags verwendet.

4. Gleiches erfolgte, soweit man bei google.de am 07.08.2009 nach dem Namen „Oliver Heller“ des Geschäftsführers der Antragstellerin suchte. Wir überreichen als

### **Anlage EVK 4**

den entsprechenden Ausdruck des Suchergebnisses und verweisen auf das Ergebnis Nr. 5. Folgt man diesem identischen Link, gelangt man wiederum auf die als

### **Anlagenkonvolut EVK 5**

überreichte Internetseite des Antragsgegners, die ausweislich Anlagenkonvolut EVK 5 mit den entsprechenden Metatags hinterlegt ist.

Anlagenkonvolut EVK 5 entspricht damit den als Anlage EVK 2 und EVK 3 vorgelegten Ausdrucken.

5. Dass der Antragsgegner für den Internetauftritt unter „ergo-film.de“ verantwortlich ist, ergibt sich aus dem als

**Anlage EVK 6**

überreichten Impressum dieser Seite.

6. Die Antragstellerin mahnte den Antragsgegner daher mit Anwaltschreiben vom 10.08.2009

**Anlage EVK 7**

ab und forderte ihn unter Fristsetzung zur Abgabe der als

**Anlage EVK 8**

überreichten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung auf. Der Antragsgegner meldete sich bis heute nicht.

Daher ist die Antragstellerin auf gerichtliche Hilfe angewiesen.

**II. Örtliche Zuständigkeit**

Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts München I ergibt sich daraus, dass der Antragsgegner die streitgegenständlichen Metatags bundesweit im Internet verbreitet, § 12 ZPO.

### III. Verfügungsgrund

Nachdem die Antragstellerin erstmals am 07.08.2009 von den streitgegenständlichen Metatags Kenntnis erhalten hat, besteht der Verfügungsgrund. Würden die Metatags des Antragsgegners weiter erscheinen und wäre die Antragstellerin auf eine Hauptsacheklage verwiesen, so würden ihr dadurch unwiederbringliche Schäden entstehen. Denn der Antragsgegner bringt die Antragstellerin und ihren Geschäftsführer ausweislich Anlagen EVK 2 und EVK 5 in Zusammenhang mit „Adressbuchbetrügern“, „Anzeigenbetrügern“ etc. Hinzu kommt, dass eine schnelle Regelung auch im Interesse des Antragsgegners liegt, da durch die Fortsetzung der Rechtsverletzung durch den Antragsgegner die Schadensersatzansprüche der Antragstellerin deutlich höher würden.

### IV. Verfügungsanspruch

Die Begründetheit des Verfügungsantrags folgt aus der Verletzung der Unternehmenskennzeichen- und Namensrechte der Antragstellerin, die ihr gemäß §§ 5 MarkenG, 12, 826, 226 BGB an ihrer Firma European Businessguide GmbH zustehen. Daneben folgt der Verfügungsanspruch auch unter wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten aufgrund Behinderungswettbewerbs sowie unzulässiger herabsetzender vergleichender Werbung. Gleiches gilt hinsichtlich der Namensrechte des Geschäftsführers der Antragstellerin.

1. Mit der Verwendung der Worte „European Businessguide GmbH“ als Metatag wird das Recht der Antragstellerin an dem Unternehmenskennzeichen verletzt, § 5 Abs. 2 Satz 1, § 15 Abs. 1, 2 und 4 MarkenG.
  - a) Die geschäftliche Bezeichnung „European Businessguide GmbH“ ist originär kennzeichnungskräftig und nach § 5 MarkenG geschützt.

- aa) Dabei ist darauf hinzuweisen, daß im Rahmen des § 5 Abs. 2 MarkenG die Anforderungen an die Kennzeichnungskraft nicht zu hoch geschraubt werden dürfen (Ingerl/Rohnke, a. a. O., § 5, Rdn. 24) und im Bereich des Firmenrechts die Anforderungen an die Unterscheidungskraft geringer anzusetzen sind als im Bereich von § 8 MarkenG (vgl. etwa BGH, GRUR 1997, 468, 469 – NetCom). Es genügt für die Schutzfähigkeit, wenn die Geschäftstätigkeit des Unternehmens nicht unmittelbar beschrieben wird. Dies geht so weit, daß selbst der Umstand, daß eine Angabe produktbeschreibend ist nicht bedeutet, daß damit auch der Schutz als Unternehmenskennzeichen auszuschließen ist (BGH, GRUR 202, 809, 812 – FRÜHSTÜCKSDRINK I).
- bb) Im übrigen besteht der Grundsatz, daß der Schutz einer Firmenbezeichnung keine besondere „Originalität“ voraussetzt. Wir verweisen auf die Entscheidung des BGH "Altberliner" (WRP 1999, 523, 525) und zitieren folgendes:
- "Eine besondere Originalität, etwa durch eigenartige Wortbildung oder eine Heraushebung aus der Umgangssprache, ist nicht Voraussetzung für die Annahme der Unterscheidungskraft. Insoweit reicht vielmehr schon, daß eine beschreibende Verwendung nicht festzustellen ist"
- cc) Lediglich zur Veranschaulichung weisen wir auf die nachfolgenden - erheblich weniger unterscheidungskräftigen - Angaben hin, für die die erforderliche Kennzeichnungskraft bejaht wurde:
- "Volks-Feuerbestattung" (BGH, GRUR 1960, 434, 435),
  - "Charme und Schick" (BGH, GRUR 1973, 265, 266),
  - "Interglas" (BGH, GRUR 1976, 643),
  - "Wach- und Schließ" (BGH, GRUR 1977, 226, 227),
  - "Commerzbau" (BGH, GRUR 1989, 856),
  - "Data Color" (BGH, GRUR 1990, 1042, 1043),

- "Pick Nic" für ein Gaststättenbetriebsunternehmen (BGH, GRUR 1993, 923)
  - "Münz-Prägstatt" für einen Betrieb zur Herstellung und zum Vertrieb von Gedenkmünzen (OLG München, MD 1993, 234)
  - "Squash-Center Nr. 1" (OLG Saarbrücken, NJW-E Wettbewerbsrecht 1996, 179),
  - "TREND Records" für Produktion und Vertrieb von Tonträgern von Haus aus unterscheidungskräftig (OLG Köln, MD 1998, 421),
  - KLA-FLÜ für ein Klavier- und Flügelunternehmen (OLG Bremen, WRP 1999, 215)
  - "SPORTMAN" für ein Bekleidungsunternehmen (OLG Köln vom 28.01.1994 - 6 U 122/93)
  - "Rhodos-Grill" für einen Imbissbetrieb (OLG Hamm, NJWE-WettbR 2000, 214)
  - Video-Rent (BGH, GRUR 1988, 319), - Leasing Partner (GRUR 1991, 556),
  - Cottonline (BGH, GRUR 1996, 68)
  - Business-Radio (OLG Brandenburg, WRP 1996, 308) und (besonders vergleichbar)
  - Bauland (OLG Dresden, GRUR 1997, 846)
  - Wartburg (OLG Jena, NJWE-WettbR 1999, 280)
  - Chemitec, OLG Hamm GR 1984, 890
  - Blitz-Blank für ein Reinigungsunternehmen, OLG Hamburg GR 1986, 475
- b) Das streitgegenständliche Zeichen wird durch den Antragsgegner auch kennzeichenmäßig verwendet.

Hinsichtlich der Verwendung des Zeichens als Suchbegriff in der Suchmaschine „google.de“ darf auf die zwischenzeitlich fest etablierte Rechtsprechung verwiesen werden (vgl. BGH, GRUR 2007, 65 = WRP 2006, 1513 – Impuls; ferner: OLG Frankfurt, MD 2006, 61, OLG Braunschweig, GRUR-RR 2007, 71, OLG Braunschweig, WRP 2007, 435 und 437; LG Köln, GRUR-RR 2007, 204; LG München I vom 27.10.2005, 9 HK O 20800/05, Beschluß vom 27.10.2005, zitiert nach [www.suchmaschinen-und-recht.de](http://www.suchmaschinen-und-recht.de); MMR 2004, 261, 261, LG Braunschweig, MMR 2006, 178, 178; LG Köln,

Beschluß vom 18.03.2004, Az. 31 O 9/04, zitiert nach Beschluß des OLG Köln vom 08.06.2004, Az. 6 W 59/04, zitiert nach juris).

- c) Der Antragsgegner verwendet die streitgegenständlichen Metatags auch im geschäftlichen Verkehr, da er ausweislich

### Anlage EVK 9

zu Zahlungen an ihn zum Zwecke der finanziellen Unterstützung aufruft.

- d) Es besteht auch Verwechslungsgefahr gemäß § 15 Abs. 2 MarkenG, da der Antragsgegner ein identisches Kennzeichen zur Bewerbung seiner Beiträge betreffend die Antragstellerin verwendet.
2. Der gegen den Antragsgegner gerichteten Unterlassungsanspruch besteht daneben sowohl unter dem Gesichtspunkt des Behinderungswettbewerbs als auch der herabsetzenden vergleichenden Werbung zu Lasten der Antragstellerin.
- a) Die Parteien sind Wettbewerber. Die Antragstellerin stellt anderen Unternehmen Dienstleistungen im Zusammenhang mit Internet-Suchdiensten in Deutschland zur Verfügung, der Antragsgegner betreibt einen Suchservice im Internet betreffend vermeintlicher „Adressbuchbetrüger“.
  - b) Der Antragsgegner behindert die Antragstellerin als Wettbewerberin, indem er aufgrund von rechtswidrigen Metatags Links auf der ersten Seite des Suchergebnisses bei google.de platziert, die sich grob abfällig über die Antragstellerin äußern. Dies ist Behinderungswettbewerb gemäß § 4 Nr. 1 UWG.
  - c) Daneben liegt auch eine herabsetzende vergleichende Werbung zu Lasten der Antragstellerin gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 UWG vor.

3. Daneben ist der Antrag auch wegen Verletzung der Namensrechte der Antragstellerin gemäß § 12 BGB begründet.
  - a) Für den Firmennamen der Antragstellerin „European Businessguide GmbH“ sowie den bürgerlichen Namen ihres Geschäftsführers besteht namensrechtlicher Schutz gemäß § 12 BGB.
  - b) Das Namensrecht der Antragstellerin sowie ihres Geschäftsführers wird durch Namensanmaßung im Sinne von § 12 Satz 1 2. Alternative BGB verletzt. Nach ständiger Rechtsprechung liegt eine Verletzung des Namensrechts dann vor, wenn ein Dritter die Namen gebraucht und dadurch eine Zuordnungsverwirrung auslöst (vgl. nur BGH GRUR 2003, 897, 898 maxem.de; BGH GRUR 2002, 622 shell.de; BGH GRUR 1994, 732 mclaren).

Mit der Verwendung des identischen Firmennamens der Antragstellerin und des bürgerlichen Namens ihres Geschäftsführers im Titel seiner Homepage wird eine Zuordnungsverwirrung ausgelöst. Mit der Verwendung im Titel der Homepage entsteht bei den beteiligten Verkehrskreisen der Eindruck, die Homepage stamme von der Antragstellerin. Insofern ist für die beteiligten Verkehrskreise auf den ersten Blick nicht ersichtlich, daß der streitgegenständliche Link bei google.de nicht zu einer Homepage der Antragstellerin führt.

4. Darüber hinaus greift auch die Anspruchsgrundlage nach §§ 826, 823, Abs. 1, 226, 1004 analog BGB. Die Anmaßung der Nutzung des Unternehmenskennzeichens der Antragstellerin sowie des bürgerlichen Namens ihres Geschäftsführers stellt eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung der Antragstellerin insbesondere im Hinblick auf den völlig aus der Luft gegriffenen Vorwurfs des „Adressbuchbetrugs“ sowie einen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb dar. Dies wurde vom OLG Frankfurt am Main in der Entscheidung „weideglueck.de“ bestätigt, was die Verwendung einer Domain angeht

(WRP 2000, 645). An der Vorsätzlichkeit des Handelns des Antragsgegners kann angesichts des Geschäftszwecks der Erzielung von Spenden kein Zweifel bestehen.

5. Auch das Landgericht Köln hat mit einstweiliger Verfügung vom 28.11.2008, die mit Urteil vom 15.04.2009

### Anlage EVK 10

bestätigt worden ist, die Rechtswidrigkeit der Verwendung von Metatags bzw. Titledtags durch einen anderen Anbieter von Informationen betreffend vermeintlicher „Adressbuchbetrüger“, die hierdurch eine besonders gute Platzierung bei google.de erreichen wollen, bejaht.

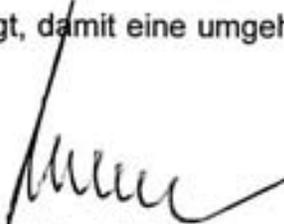
### V.

Der Streitwert in Höhe von € 100.000,00 ist angesichts der Bedeutung des Unternehmenskennzeichens und des Namensrechts sowie der Schwere des Wettbewerbsverstoßes ohne weiteres angemessen.

### VII.

Wir wären sehr dankbar, wenn wir telefonisch vorab unterrichtet würden, sobald die Beschlussverfügung zur Abholung bereit liegt, damit eine umgehende Vollziehung in die Wege geleitet werden kann.

  
Dr. Neuwald  
Rechtsanwalt

  
Dipl.-Ing. Thoma  
Patentanwalt

Anlagen EVK 1 bis EVK 10